

ten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/113

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.43 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/181 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung anlässlich des Menschenrechtstags am 10. Dezember 2004 der Prüfung der Erfolge im Rahmen der Dekade eine Plenarsitzung zu widmen und mögliche künftige Tätigkeiten zur Verstärkung der Menschenrechtsbildung zu erörtern,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2004/71 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>151</sup>, in der die Kommission der Generalversammlung empfahl, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung ein Weltprogramm für Menschenrechtsbildung zu verkünden, das am 1. Januar 2005 beginnen soll,

*bekräftigend*, dass es weiterer Maßnahmen auf internationaler Ebene bedarf, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>152</sup> enthaltenen und insbesondere den allgemeinen Zugang zu einer Grundbildung für alle, bis zum Jahr 2015 zu erreichen,

*in der Überzeugung*, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln

und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

*die Auffassung vertretend*, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden, ohne jede Diskriminierung oder Unterscheidung, sei es auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

1. *nimmt Kenntnis* von den in dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Erfolge und Misserfolge im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und über die künftigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in diesem Bereich<sup>153</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassungen betreffend die Notwendigkeit, über die Dekade hinaus globale Rahmenbedingungen für die Menschenrechtsbildung zu bieten, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsbildung eine Vorrangstellung auf der internationalen Tagesordnung einnimmt;

2. *verkündet* das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 beginnen soll, um so die Verwirklichung der Programme für Menschenrechtsbildung in allen Sektoren weiter voranzubringen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem in der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>154</sup> enthaltenen Entwurf eines Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam ausgearbeitet haben, und bittet die Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars ihre diesbezüglichen Stellungnahmen zu übermitteln, damit der Aktionsplan so bald wie möglich verabschiedet werden kann.

### RESOLUTION 59/137

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Eritrea, Ghana, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kuba, Luxemburg, Malawi, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>151</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>152</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>153</sup> E/CN.4/2004/93.

<sup>154</sup> A/59/525.

**59/137. Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>155</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994<sup>156</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht mit dem Titel "Ruanda: The Preventable Genocide" (Ruanda: Der vermeidbare Völkermord), der die Ergebnisse und Empfehlungen der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten enthält, die von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Untersuchung des Völkermordes in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse eingerichtet wurde,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda erklärte,

*in Anbetracht* des vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner fünften ordentlichen Tagung vom 30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedeten Beschlusses EX.CL/Dec.154 (V) betreffend den Bericht des Vorsitzenden der Afrikanischen Union über das Gedenken an den zehnten Jahrestag des Völkermordes in Ruanda,

*in Anerkennung* der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

*fest überzeugt* von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

*in Würdigung* der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermordes bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Pro-

grammen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermordes 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen, die Linderung von Armut, Krankheit und Leid und die Förderung der Entwicklung in Ruanda ist;

2. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, solche Programme auch weiterhin auszuarbeiten und durchzuführen und dabei die vorhandenen Ressourcen zu nutzen und zur Mobilisierung zusätzlicher freiwilliger Beiträge anzuhalten;

3. *bittet* die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass in den konkreten, von der Regierung Ruandas als vorrangig benannten Bereichen Hilfe gewährt wird, insbesondere zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung für Überlebende des Völkermordes, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, ernsthaft die Förderung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über die unabhängige Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994<sup>156</sup> zu erwägen, und legt außerdem allen Mitgliedstaaten *nahe*, in Unterstützung dieser Resolution den Überlebenden des Völkermordes und anderen schutzbedürftigen Gruppen in Ruanda Hilfe zu gewähren;

5. *dankt* für die Entwicklungshilfe und die Unterstützung, die für den Wiederaufbau und die Rehabilitation Ruandas nach dem Völkermord 1994 gewährt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung Ruandas weiter zu unterstützen, unter anderem durch Programme im Rahmen der Armutsbekämpfungsstrategie;

6. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere der Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 59/138**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.25 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago.

**59/138. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000 und 57/41 vom 21. November 2002,

<sup>155</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>156</sup> Siehe S/1999/1257.